I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1905/83 DES RATES

vom 11. Juli 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 über die Liste der Erzeugnisse, für welche Einschleusungspreise festgesetzt werden, und über die Regeln, nach denen der Einschleusungspreis für geschlachtete Schweine festgesetzt wird

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei den in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnissen mit Ausnahme von geschlachteten Schweinen sind gemäß Artikel 12 derselben Verordnung Einschleusungspreise nur für bestimmte Erzeugnisse festzusetzen. Die Liste dieser Erzeugnisse ist mit der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 219/83 (4), aufgestellt worden.

Für die in der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse, die in dieser Liste nicht enthalten sind, ist durch Artikel 13 der letztgenannten Verordnung ein System von sogenannten Leit- und Folgeerzeugnissen eingeführt worden. Dieses System hat jedoch bei der praktischen Durchführung eine Reihe von Problemen aufgeworfen.

Bei bestimmten Erzeugnissen, die bisher dem System von Leit- und Folgeerzeugnissen unterlagen, hat sich eine größere Stabilität ihrer Verkaufspreise auf dem Markt gezeigt als ursprünglich angenommen. Dank dieser Stabilität können sie in die Liste der Erzeugnisse einbezogen werden, für die Einschleusungspreise festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2766/75 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 11. Juli 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. SIMITIS

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 25.
(4) ABl. Nr. L 27 vom 29. 1. 1983, S. 1.

ANHANG

„ANHANG

Liste der in Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse, für die Einschleusungspreise festgesetzt werden

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
01.03	Schweine, lebend : A. Hausschweine : II. andere : a) Sauen mit einem Mindestgewicht von 160 kg, die mindestens einmal geferkelt haben b) andere
02.01	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnrn. 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren : A. Fleisch : III. von Schweinen : a) von Hausschweinen : 2. Schinken, auch Teile davon 3. Vorderteile, oder Schultern, auch Teile davon 4. Kotelettstränge, auch Teile davon 5. Bäuche, auch Teile davon 6. anderes : aa) ohne Knochen
02.05	Schweinespeck, ausgenommen Schweinespeck mit mageren Teilen (durchwachsener Schweinespeck), Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgepreßt noch ausgeschmolzen noch mit Lösungsmitteln ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : A. Schweinespeck : I. frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake II. getrocknet oder geräuchert
02.06	Fleisch und genießbarer Schlachtabfall aller Art (ausgenommen Geflügellebern), gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert : B. von Hausschweinen : I. Fleisch : a) gesalzen oder in Salzlake : 1. „bacon"-Hälften oder „spencers" 2. „¾ sides" oder „middles" 3. Schinken, auch Teile davon 4. Vorderteile oder Schultern, auch Teile davon 5. Kotelettstränge, auch Teile davon 6. Bäuche, auch Teile davon 7. anderes : aa) ohne Knochen b) getrocknet oder geräuchert : 1. Schinken, auch Teile davon 2. Vorderteile oder Schultern, auch Teile davon 3. Kotelettstränge, auch Teile davon 4. Bäuche, auch Teile davon 5. anderes : aa) ohne Knochen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln ausgezogen :
	A. Schweineschmalz und anderes Schweinefett :
	II. anderes
16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut :
	B. andere :
	I. Rohwürste, nicht gekocht
16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht :
	B. andere :
	III. andere :
	a) Fleisch von Hausschweinen oder Schlachtabfall von Hausschweinen enthaltend :
	2. anderes, mit einem Gehalt an :
	aa) Fleisch oder Schlachtabfall aller Art, einschließlich Schweinespeck und Fette jeder Art und Herkunft, von 80 Gewichtshundertteilen oder mehr :
	11. Schinken oder Kotelettstränge (ausgenommen Nacken), auch Teile davon
	22. Nacken oder Schultern, auch Teile davon"